
Diskussion

Sind Frauen die besseren Richter?*

Regine Drewniak

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.,
Hannover

I. Frag-Würdiges zum neuen Optimismus

Seit der zunehmende Anteil von Frauen in der Justiz ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerät, erfahren Fragen nach und Spekulationen über justizpolitische Konsequenzen einer richterlichen Berufsausübung von Frauen neuerliche Konjunktur. Ihren Anfang nahm diese Debatte zu Beginn dieses Jahrhunderts, als es in Deutschland um die Zulassung von Frauen zu den Berufen der Rechtspflege ging (Bajohr & Rödiger-Bajohr 1980; Böhm 1986; Kohleiss 1988). Zentraler Einwand, der in einer Vielzahl an politischen Stellungnahmen und medizinischen bzw. psychologischen Gutachten zum Ausdruck kam (dokumentiert in: Deutscher Juristinnenbund 1984), war, daß Frauen aufgrund ihrer ausgeprägteren Emotionalität und geringeren Abstraktionsfähigkeit nicht über das juristisch notwendige Urteilsvermögen verfügen. Die behauptete Folge vor allem milderer Strafen schade dem Anliegen und Ansehen der Strafrechtspflege. Neben nach wie vor bestehenden Vorbehalten, die sich allerdings nicht mehr auf biologisch begründete Unzulänglichkeiten von Frauen, sondern auf Organisationsprobleme der Gerichte bei drohenden Schwangerschaften und auf Überforderungen doppelbelasteter Richterinnen beziehen (Der Spiegel Nr. 40/1986, S. 50), dominiert heute die hoffnungsvolle Erwartung von Innovationen für die (vor allem Straf-) Rechtspflege. Postuliert wird, daß mit zunehmendem Frauenanteil an der Richterschaft das bisherige Verständnis der Justiz als Domäne rechtsstaatlicher Autorität zurücktrete hinter einen größeren Sozialbezug mit stärkerer Resozialisierungsfunktion, indem anstelle der Anwendung universeller Prinzipien und Generalisierungen eine Sensibilität für die je spezifischen Situationen und Kontexte an Gewicht gewinne (Gerhardt 1988; Sessar 1989; Schultz 1989; Menkel-Meadow 1987 u. 1989; Jack & Jack 1989). Wankt tatsächlich – so Augstein (1989) – „eine der letzten Bastionen der Männergesellschaft“, und zwar nicht nur statistisch, sondern gar in ihrer Struktur und Funktion?

So wie zu Beginn des Jahrhunderts die Betonung von Geschlechtsunterschieden offensichtlich der Legitimation diene, Frauen den Berufszugang zur Justiz zu verweigern, könnte man heute annehmen, daß die an Juristinnen gerichteten Erwartungen die Funktion haben sollen, ihren Status und ihre Integration innerhalb der Justiz zu fördern. Hat der neue Optimismus aber tatsächlich diese Funktion und auf welchen Erkenntnissen über Geschlechtsunterschiede läßt er sich überhaupt begründen? Selbst wenn man den Wunsch nach strafjustitiellen Innovationen und die damit verbundene Unzufriedenheit mit der geltenden Strafrechtspraxis ernst nimmt, muß eine allein über die Geschlechtszugehörigkeit begründete Innovationserwartung aus mehreren Gründen bedenkenswert erscheinen:

Wenn von den Vertretern der Innovations-These strafjustitielle Veränderungen grundsätzlich als notwendig erachtet werden, warum werden diese nicht explizit benannt bzw. umzusetzen versucht, zumindest aber doch an naheliegendere Zuständigkeiten – wie etwa justizpolitische Verbände – delegiert? Daß die Erwartungen an Richterinnen gerichtet werden, mag Ausdruck einer Resignation nach gescheiterten Bemühungen sein, kann so aber auch der eigenen Verantwortungsentlastung dienen.

Historisch gesehen gibt es zudem nur wenig Anlaß, schnellen sozialen Wandel zu erwarten. Hinsichtlich institutioneller Veränderungen sind die Möglichkeiten angesichts der durch die vorgegebenen Strukturen begrenzten Handlungsspielräume in den Erfolgsaussichten zusätzlich eingeschränkt. Vor allem für Frauen sind die Innovationschancen durch weitgehend unveränderte Machtverhältnisse der Geschlechter eher pessimistisch einzuschätzen.¹ Nahezu aussichtslos erscheint eine erfolgreiche Einflußnahme von Richterinnen, die sich trotz ihres zunehmenden Anteils noch immer in deutlicher Minderheit befinden (Kanter 1978).

Die besondere Aufmerksamkeit gegenüber Richterinnen, so könnte man entgegenen, sei allein dadurch begründet, daß sich deren zahlenmäßiger Anteil auffällig verändert hat. Wenn dies der Fall wäre, so muß es verwundern, daß mit der erhöhten Aufmerksamkeit sogleich Erwartungen größeren Ausmaßes verbunden werden. Dies nun erinnert an die häufig beklagten übermäßigen Leistungsanforderungen an Frauen in traditionellen Männerberufen (Bernardoni & Werner 1985). Die Teilhabe von Frauen am Richterberuf ist also nicht selbstverständlich, sondern an die Erfüllung – mehr oder weniger konkretisierter – Erwartungen gebunden, welchen zudem durch die ausgesprochen positive Bewertung eine besondere Attraktivität verliehen wird. Zwei verschiedene Interpretationen von zugrundeliegenden Intentionen sind hier möglich. Zum einen könnte es durchaus sein, daß die Höherbewertung der Verschleierung auch hier bestehender Vorbehalte gegenüber Richterinnen dient – Vorbehalte, die nur durch enorme Anstrengungen zu relativieren sind (und deren Scheitern dann die Vorbehalte bekräftigt?). Wohlwollender wäre ande-

rerseits die Vermutung einer beabsichtigten Unterstützung von Richterinnen, die angesichts (von anderer Seite) bestehender Tauglichkeits-Vorbehalte als notwendig erachtet wird. Aber selbst bei dieser positiven Interpretation ergeben sich negative Konsequenzen. Die die Vorbehalte vermeintlich negierende Umbewertung der Verhaltensmerkmale als „bessere“ unterstützt nicht die berufliche Integration von Richterinnen, sondern reproduziert an das Geschlecht geknüpfte Polarisierungen. Indem die ohnehin nicht hinterfragte Andersartigkeit eine solche Höherbewertung erfährt, wird sie weiter stabilisiert (und könnte so ohne weiteres wieder gegen Richterinnen verwendet werden).

Erstaunlich ist diese undifferenzierte Unterschiedsannahme angesichts der in den letzten beiden Jahrzehnten expandierenden Geschlechtsunterschiedsforschung, die durch eine Reihe von Relativierungen hinsichtlich solcherart generalisierenden Aussagen Vorsicht gebietet (Maccoby & Jacklin 1974; Deaux 1984; Eagly 1987). Die Frage nach empirischen Grundlagen dieser Behauptung von Geschlechtsunterschieden im strafrichterlichen Handeln gewinnt an Dringlichkeit. Gibt es Forschungsergebnisse, die Hinweise auf mögliche Ausprägungen dieser Unterschiede liefern?

II. Die Suche nach Anhaltspunkten

Die Kriminologie als zunächst naheliegender Zuständigkeitsbereich für Befunde zum strafrichterlichen Handeln ist auffällig defizitär. Die Thematisierung von Geschlechtsunterschieden erfolgt hier nahezu ausschließlich in bezug auf Straftäter bzw. Opfer von Straftaten. Im Vordergrund stehen insbesondere Erklärungsansätze unterschiedlicher Kriminalitätsbelastung der Geschlechter (Dürkop & Hardtmann 1974; Middendorf 1979; Kaiser 1986), viktimologische Perspektiven der Gewaltausübung gegenüber Männern oder Frauen (Haffner 1977/78; Metz-Göckel 1979; Teubner 1988) und auch differentielle Strafverfolgungsmechanismen durch Instanzen der Sozialkontrolle (Stein-Hilbers 1978; Geißler & Marißen 1988). Das im allgemeinen mit „Paternalismus“ bezeichnete Phänomen angeblich milderer Sanktionierung weiblicher Straftäter – hierzu liegen vor allem im angloamerikanischen Raum zahlreiche Untersuchungen vor (Anderson 1976; Hagan & O'Donnel 1978; Moulds 1978; Bishop & Frazier 1984; Daly 1989) – bezieht sich indes undifferenziert auf eine rein männlich zusammengesetzte Richterschaft. Lediglich vereinzelt ist das Forschungsinteresse an der Frage nach Geschlechtsunterschieden im strafrichterlichen Handeln aufzufinden, wie etwa in einer Untersuchung von Sessar (1989): Im Rahmen einer Befragung von Jurastudenten, Gerichtsreferendaren und Angehörigen der Justiz zu deren Einstellung gegenüber verschiedenen Sanktionsarten erfolgte eine Auswertung nach Geschlechtszugehörigkeit. Die Ereignisse weisen darauf hin, daß Juristinnen weniger punitiv eingestellt sind als Juristen und unterstützen somit die Vermutung eines

geschlechtstypischen Umgangs mit Recht. Zu überprüfen wäre allerdings, ob dieser Befund sich auch bei einem größeren Strafrichterinnenanteil und einer differenzierteren Operationalisierung des Konstrukts Strafeinstellung halten ließe.² Ähnliche Einschränkungen gelten auch für andere (Richter-)Befragungen (Heldrich & Schmidtchen 1982; Streng 1984; Adam u. a. 1986), in welchen jedoch nicht der Anspruch besteht, einen Beitrag zur Frage nach Geschlechtsunterschieden zu leisten. So wird diese Frage neben anderen thematischen Schwerpunkten auch nur marginal behandelt. Betrachtet man die vorliegenden Untersuchungen, so fällt auf, daß allein auf die Strafhärte bezogen unterschiedlichste Ergebnisse vorliegen: Frauen sind insgesamt etwas weniger hart (Streng 1984); Frauen urteilen extremer, sowohl extrem mild als auch extrem hart (Karstedt-Henke 1985 a); Frauen sind punitiver und instanzengläubiger (Kaupen u. a. 1970).

Eindeutige Belege für Geschlechtsunterschiede im strafrichterlichen Handeln werden durch die kriminologische Forschung nicht erbracht. Sie können sich somit allenfalls auf dem „Umweg“ über die Geschlechtsunterschiedsforschung herleiten lassen. Welche Anhaltspunkte finden sich hier und welche Schlußfolgerungen lassen sich für die Strafrichterschaft ziehen?

Innerhalb der Forschung besteht zwar Konsens über die Existenz verhaltensrelevanter Unterschiede zwischen den Geschlechtern, im Vergleich zu der bis in die 60er Jahre vorherrschenden Theorie polarer Geschlechtscharaktere (Schütze 1988) aber deutlich relativiert. Eine wesentliche, die Untersuchung und Interpretation von Geschlechtsunterschieden betreffende Modifikation erfolgte durch die Unterscheidung von biologischem Geschlecht und der Geschlechtsrolle als sozialer Kategorie. Anstelle der Verwendung allein der Geschlechtszugehörigkeit (sex) als erklärende Variable für Unterschiede, die Annahmen über deren biologische Kausalität unterstellt, wurde der Terminus „gender“ eingeführt, der soziokulturelle/sozioökonomische Faktoren betont, die zu Geschlechtsunterschieden beitragen (Unger 1979). Obwohl diese sozialen Einflußfaktoren für die Geschlechter deutlich verschieden sind, sind sie in ihrer Wirksamkeit begrenzt und nicht zu generalisieren, zumal es sich bei den dokumentierten Unterschieden um – zumeist nur geringfügige – Mittelwertsunterschiede handelt. Hinweise auf Mittelwertsunterschiede zwischen Männern und Frauen finden sich für die Bereiche Aggressivität, Dominanzstreben, Leistungsmotivation, soziale Kompetenz (Keller 1979; Degenhardt 1980; Hyde & Linn 1986) und – für die hier anstehende Frage von besonderer Bedeutung – moralische Urteilsbildung.

Die Relevanz der Theorien zum moralischen Urteil für die Frage nach Geschlechtsunterschieden bei strafrechtlichen Konfliktregelungen zeigt sich u. a. darin, daß diese mittlerweile auch Eingang in rechtswissenschaftliche (Rottleuthner 1988; Frommel 1988) und rechtssoziologische (Karstedt-Henke 1985 b; Slupik 1988) Konzepte fanden. Im Mittelpunkt der Diskussion steht Kohlbergs (1969; 1981/1984) Modell der kognitiv-

moralischen Entwicklung. Konträr zu Kohlbergs „formaler Moral“, die die Erkenntnis und Anwendung universeller, abstrakter Prinzipien zum Entwicklungsziel erklärt, entstanden alternative Modelle weiblicher Moralität (Haan 1978; Murphy & Gilligan 1980; Gilligan 1982; Lyons 1983), die das Aushandeln situationsspezifischer Kompromisse unter Rücksichtnahme der je besonderen Bedürfnisse der Interakteure betonen („interpersonelle“ bzw. „kontextuelle Moral“). Die Existenz einer derart eindeutigen und universellen geschlechtsspezifischen Moral konnte aber empirisch nicht bestätigt werden (Brabeck 1983; Broughton 1983; Eisenberg & Lennon 1983; Walker 1984 u. 1987). Die Untersuchungen haben jedoch deutlich gemacht, daß Kohlbergs Theorie nicht die gesamte Komplexität moralischen Argumentierens in realen Konfliktsituationen erfaßt und Fürsorge- gegenüber Gerechtigkeitsüberlegungen vernachlässigt. Sowohl formale als auch interpersonelle Strukturen gelten als einem entwickelten moralischen Bewußtsein zugehörig und bilden einen einheitlichen Argumentationsraum; abhängig von der persönlichen Betroffenheit kann dann eine unterschiedliche Mobilisierung dieser Strukturen erfolgen (Haug 1983; Nunner-Winkler 1984). Tendenzielle Geschlechtsunterschiede im moralischen Urteilen (Baumrind 1986) werden darauf zurückgeführt, daß aufgrund divergenter Sozialisationserfahrungen eine differentielle Prioritätensetzung im moralischen Urteil zustande kommt: eine Vernachlässigung gesamtgesellschaftlicher Aspekte von Frauen sei jedoch nicht Ausdruck dafür, daß ihnen diese Perspektive unzugänglich ist, sondern hinter einer eher interpersonellen Orientierung zurückstehe, da Frauen von Konsequenzen, die den Nachbereich sozialer Interaktion tangieren, in der Regel auch stärker betroffen sind (Döbert 1988).

Erwartungsgemäß finden sich dann auch Unterschiede im sogenannten Rechtsbewußtsein, als verschiedenartige Zugänge der Geschlechter zum Recht (Klein-Schonnefeld 1978; Gerhard 1984; Lucke 1984; Slupik 1988; Smaus 1984; Blankenburg 1988): Rechtliche Auseinandersetzungen werden demnach von Frauen eher als von Männern als konsensverhindernd angesehen, als auf Gegnerschaft und Kurzfristigkeit angelegte aggressive Durchsetzungsprozesse, die jeden persönlichen Bezug zerstören und somit nicht geeignet scheinen, Konflikte in ihrer Komplexität zu erfassen. Auch Lautmann (1980) beschreibt in einer Explorationsstudie zur juristischen Handlungsfähigkeit Geschlechtsunterschiede vor allem in den Handlungsplänen: Einer eher zweckhaft-distanzierten Anwendung juristischer Mittel durch Männer steht eine eher expressiv-affektive Haltung der Frauen gegenüber; letztere bevorzugen einen außerrechtlichen Umgang mit Konfliktsituationen und stehen strafrechtlichen Regelungen insgesamt ablehnender gegenüber. In der größeren sozialen Sensibilisierung von Frauen sieht Lautmann die Ursache für deren responsives Rechtsverständnis, das die Wahl konsensualer anstelle von autoritativen Problemlösungen bewirkt.

Schließlich belegen auch Befunde zur distributiven Gerechtigkeit Geschlechtsunterschiede in der Präferenz für Gerechtigkeitsregeln bei der Verteilung von Gütern: Sind die Verteiler gleichzeitig auch Empfänger der zu verteilenden Güter, so bevorzugen Frauen das Gleichheitsprinzip, während Männer eher das Beitragsprinzip präferieren; erklärt wird dieser Unterschied mit dem größeren Interesse von Frauen an interpersoneller Harmonie gegenüber einer eher instrumentellen Orientierung von Männern (Bierhoff et al. 1986). Erfolgt hingegen die Verteilung nur an andere, so verringern sich Geschlechtsunterschiede deutlich; zu beobachten ist aber eine Tendenz der Frauen, bestehende Beitragsdifferenzen durch die Verteilung zu minimieren (Major & Deaux 1982).

In der sozialwissenschaftlichen Forschung finden sich demnach Anhaltspunkte, die nicht ausschließen, daß auch im strafrichterlichen Sanktionsverhalten Geschlechtsunterschiede zu erwarten wären. Nicht zu vernachlässigen ist aber, daß die angeführten Befunde zum rechtsbezogenen Alltagsbewußtsein von Frauen lediglich Mittelwertsunterschiede darstellen und nicht ohne weiteres auf die spezielle Gruppe der Strafrichterinnen als professionelle Rechtsanwenderinnen übertragen werden können. Die berufliche Sozialisation, deren vereinheitlichende Wirkung verschiedentlich behauptet wird (Heldrich & Schmidtchen 1982; Schütte 1982), vermag diese primärsozialisatorisch bedingten Unterschiede zwar nicht gänzlich zu überlagern (Kaupen & Rasehorn 1971), ist aber doch sicherlich von bedeutendem Einfluß. Wenn die Berufsausübung in der Justiz für Juristinnen auch als eine Art „Schonraum“ gelten mag, wo – im Gegensatz etwa zu einer wirtschaftlichen oder rechtsanwältlichen Tätigkeit – zumindest im Berufszugang eine geschlechtsspezifische Diskriminierung weniger ausgeprägt und die Identifizierung mit männlichen Standards nicht in gleichem Maße gefordert sei (Epstein 1981; Mahnkopf 1987), so repräsentieren Richterinnen dennoch nicht den weiblichen Durchschnitt. Aber auch noch weitere Gründe geben Anlaß, die an Strafrichterinnen gerichteten Innovationserwartungen zu relativieren.

III. Innovationsbestrebungen – Innovationschancen

Die Prognosen hinsichtlich strafrechtlicher Innovationen durch Richterinnen unterstellen allzu selbstverständlich, daß Strafrichterinnen sich in ihren Orientierungen systematisch von Strafrichtern unterscheiden. Voreilig wird weiterhin gefolgert, daß diese Einstellungsunterschiede verhaltensrelevant sind und innerhalb der Justizorganisation Innovationen durchzusetzen vermögen. Wie aber sind diese Annahmen zu beurteilen?

Der Frauenanteil an der Richterschaft der ordentlichen Gerichtsbarkeit steigt zwar kontinuierlich an und liegt mittlerweile bei ca. 17% (BMJ 1988), läßt aber nicht automatisch auch auf einen analog ansteigenden Frauenanteil an der Strafrichterschaft schließen. Über die Verteilung von Richtern und Richterinnen auf die einzelnen Geschäftsbereiche liegen

bisher keine Informationen vor. Gründe gibt es aber, die sowohl eine Unter- als auch eine Überrepräsentierung von Richterinnen in der Strafrichterschaft vermuten ließen. Wenn die Befunde zu moralischer Urteilsbildung und Rechtsbewußtsein auf die Richterschaft zutreffen, wäre eine strafrichterliche Tätigkeit im herkömmlichen Sinne mit den Frauen zugeschriebenen Orientierungen nur schwer vereinbar: Eine Bevorzugung ausgleichender Konfliktregelungen und die angeblich eher distanzierte oder gar ablehnende Haltung von Frauen gegenüber strafrechtlichen Regelungen lassen kaum erwarten, daß Richterinnen eine strafrichterliche Tätigkeit präferieren. In der Literatur findet sich auch tatsächlich wiederholt die Behauptung, daß Richterinnen in der Regel eine nicht-strafrichterliche Tätigkeit bevorzugen und vor allem an Familiengerichten tätig seien (Epstein 1981; Fabricius-Brand u. a. 1982; Cook 1983; Schafran 1987).

Andererseits sind aber andere als inhaltliche Gesichtspunkte denkbar, die eine strafrichterliche Tätigkeitspräferenz begünstigen können. Die von Richtern häufig geäußerte Einschätzung einer geringeren Arbeitsbelastung des Strafrichters wäre – so sie denn existierte – ein insbesondere für Richterinnen mit gleichzeitigem Familieninteresse doch relevanter Aspekt. Je nach Präferenzgründen kann so unter Richterinnen das strafrichterliche Tätigkeitsinteresse sehr unterschiedlich ausgeprägt sein und gegenteilige Folgerungen für den Frauenanteil in der Strafrichterschaft bedingen – zumindest dann, wenn Richtern eine ihren Präferenzen entsprechende Tätigkeit möglich ist. Daß aber die Geschäftsverteilung und so auch die Rekrutierung der Strafrichterschaft nicht allein aufgrund von Präferenzen erfolgt, liegt schon aus gerichtsorganisatorischen Zwängen nahe. Wesentlich ist dies für diejenigen Richterinnen, die aufgrund eines expliziten Innovationsbestrebens gerade eine strafrichterliche Tätigkeit präferieren. Nicht auszuschließen ist, daß die Rekrutierung einer justitiellen Kontrolle unterliegt, um unter anderem Innovationsbestrebungen entgegenzuwirken (Sessar 1989). Das in Niedersachsen seit 1986 praktizierte Einstellungsverfahren (Flotho 1988) wäre beispielsweise problemlos geeignet, nicht nur den Frauenanteil, sondern auch die Einstellungen der Bewerber gegenüber der Strafjustiz zu kontrollieren.³

Mit welchem Anteil und mit welchen Intentionen Richterinnen in der Strafrichterschaft repräsentiert sind, bleibt somit unklar. Deutlich werden sollte aber, daß Strafrichterinnen keine homogene Gruppe mit einheitlichem strafrechtskritischen Potential bilden müssen. Sind nicht schließlich auch Richterinnen zu erwarten, die sich aufgrund eben nicht so ausgeprägter „fürsorglicher“ Orientierungen durchaus mit einer strafrichterlichen Tätigkeit im herkömmlichen Sinne arrangieren können? Eine Reihe von Möglichkeiten bestehen, die doch ernsthafte Zweifel an der Behauptung aufkommen lassen, daß Strafrichterinnen sich systematisch von ihren männlichen Kollegen unterscheiden.

Möge aufgrund der angeführten Befunde nicht auszuschließen sein, daß Richterinnen im allgemeinen der geltenden Strafrechtspraxis kritischer

gegenüberstehen als Richter, so läßt sich dies nicht unmittelbar für die Strafrichterschaft folgern. Aufgrund der Überlegungen zu Tätigkeitspräferenzen und Zugangskontrolle bei der Geschäftsverteilung wäre aber zumindest möglich, daß Strafrichterinnen mit innovativem Engagement eher eine Minderheit darstellen. Sozialpsychologischen Befunden im Rahmen der Kleingruppenforschung zufolge sind die Interaktion der Strafrichtergruppe eines Gerichts und die bestehenden Unsicherheiten über das „richtige“ Strafverhalten begünstigende Voraussetzung für die Existenz von Gruppennormen (Witte 1979). Weicht eine Minderheit von dieser Norm ab, so entsteht in der Regel das Bestreben der Gruppenmehrheit, die „Abweichler“ zu gruppenkonformem Verhalten zu bewegen. Unter bestimmten Voraussetzungen – wie insbesondere zugeschriebene Kompetenz – kann es einer von der Norm abweichenden Minderheit gelingen, erfolgreichen Einfluß im Sinne einer Veränderung von Gruppennormen auszuüben (Hollander 1964; Moscovici 1976). Eine Reihe von Befunden zu diesbezüglichen Geschlechtsunterschieden lassen allerdings die Einflußmöglichkeiten einer weiblichen Minderheit als äußerst gering erscheinen (Eagly 1978; Eagly et al. 1981; Bray et al. 1982; Eagly & Wood 1985); insbesondere in einer traditionell männerbeherrschten Domäne ist hiermit kaum zu rechnen (Kanter 1977 u. 1978).

Unklar bleibt in den Prognosen weiterhin, worauf sich die erhofften Veränderungen konkret beziehen. Nahegelegt wird, daß die „anderen“ Orientierungen von Strafrichterinnen eine „andere“ Behandlung von Straftätern zur Folge haben – die Vorstellung milderer Strafen drängt sich unmittelbar auf. Fällt eine Übertragung der moralischen Orientierungen auf die richterlichen Einstellungen gegenüber Kriminalität und Strafe noch relativ leicht, so sind aber Folgerungen für das Strafverhalten problematischer, da sich hinsichtlich der Strafhärte keine eindeutigen Vorhersagen machen lassen. Je nachdem, ob die Aufmerksamkeit sich auf den Täter oder – im Falle einer Verletzung der körperlichen Integrität etwa – auf das Opfer richtet, kann einer „fürsorglichen“ Orientierung besondere Milde oder aber besondere Härte bei der Strafzumessung folgen. Allein aber die Erwartung an ein unterschiedliches Strafverhalten von Richterinnen, in welche Richtung auch immer, ist fraglich. An den einzelnen Gerichten existieren nicht nur Strafnormen, für deren Entstehung Staatsanwaltschaft, Berufungskammer sowie öffentliches Meinungsklima bedeutsam sind, sondern ebenso das Bestreben der jeweiligen Strafrichtergruppe nach einheitlichem, an diese Normen angepaßtem Strafverhalten (Oswald & Langer 1989). Eine Abweichung von diesen Strafnormen kann nicht nur gruppeninterne Sanktionierungen zur Folge haben, sondern – beispielsweise über das Beurteilungswesen der Justiz – ebenso Auswirkungen auf die berufliche Laufbahn, seien es zunächst auch nur Umbesetzungen bei der Geschäftsverteilung. Und schließlich wäre doch zu klären, wie die Strafrichterinnen selbst auf Konformitätsdruck reagieren; Anpassung an die Norm oder „freiwilliger“ Ausstieg wären zumindest zwei denkbare Reaktionsformen.

Viele Fragen bleiben somit offen, deren Beantwortung doch dringlich erscheint, um die Situation von Frauen in der Justiz und mögliche Konsequenzen für die Strafjustiz beurteilen zu können. Andernfalls erscheinen Richterinnen weiterhin nur als Spielball, indem sie in Abhängigkeit vom vorherrschenden Justizklima im Dienste justizpolitischer Interessen funktionalisiert werden.⁴ Die überhöhten Ansprüche an Richterinnen bedingen nicht nur deren Überforderung, sondern lenken als Geschlechterdebatte ab von der stattdessen zu führenden justizpolitischen Debatte.

Anmerkungen

* Dieser Aufsatz entstand im Rahmen des DFG-Projekts „Strafeinstellung, Tätigkeitspräferenz und Aspekte der beruflichen Sozialisation von Richterinnen in der Strafjustiz“. Dargestellt werden zentrale Vorüberlegungen, die für die Entscheidung, eine empirische Untersuchung durchzuführen, bestimmend waren. Das Projekt wird seit August 1990 am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. unter Mitarbeit der Autorin durchgeführt. Projektleiterin ist Dr. Margit Oswald.

(1) Eine Auswertung der Angaben im Handbuch der Justiz (1988) ergab etwa, daß der Frauenanteil an der Richterschaft der ordentlichen Gerichtsbarkeit dort am höchsten ist, wo die richterliche Entscheidungsunabhängigkeit am geringsten ist: in der beisitzenden Richterschaft der Landgerichte (23,5%), gefolgt von der Richterschaft (R 1) der Amtsgerichte (20,5%); der Anteil der vorsitzenden Richterinnen an Oberlandesgerichten beträgt demgegenüber lediglich 6,1%, der der Landgerichte 6,7%. Diese Häufung von Richterinnen am unteren Ende der beruflichen Hierarchie veranlaßte z. B. des BMJ, eine Studie über Karrierechancen von Frauen in der Justiz in Auftrag zu geben (Stempel 1988; Hassels 1988).

(2) Unter den 690 Befragten befinden sich lediglich 14 weibliche Angehörige der Strafjustiz (inkl. Staatsanwältinnen). Die Erfassung der Strafeinstellung erfolgte anhand der von den Befragten angegebenen Präferenz für eine von fünf vorgegebenen Reaktionsformen auf 14 fiktive, strafrechtlich relevante Fälle (abgestuft vom traditionellen Strafverfahren bis zur außerstrafrechtlichen Konfliktregelung).

(3) Zusätzliches Einstellungskriterium neben den Examensnoten ist das Persönlichkeitsprofil der Bewerber (fachliche Kompetenz, berufliche Motivation und soziale Kompetenz), das anhand eines eigens hierfür entwickelten Personalauslese-Interviews erfaßt wird. Dieses Verfahren soll u. a. die Einstellungschancen solcher Bewerber verbessern, deren Examensergebnisse bisher zur Einstellung kaum ausreichten. Ein direkter Zusammenhang mit der vom OLG-Präsidenten Wassermann bekannt gewordenen Feststellung, daß unter den Assessoren mit vollbefriedigendem Examen überdurchschnittlich Frauen vertreten seien, und v. a. mit seinen Bedenken hinsichtlich deren Einsatzfähigkeit, sei dahingestellt (Niederschrift über die Tagung der Präsidenten der Oberlandesgerichte am 11. und 12. Juni 1985 in Berlin).

(4) Dies ist indessen kein allein auf die Justiz zu beschränkendes Einzelphänomen (Schreiner 1986); Ursachen und Folgen derartiger Funktionalisierungen von Frauen sind anschaulich beschrieben von Hauch (1987).

Literatur

ADAM, H./ALBRECHT, H.-J./PEIFFER, Ch., Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg i. Br. 1986.

ANDERSON, E., The chivalrous treatment of the female offender in the arms of the criminal justice system: a review of the literature, in: Social Problems 23, 1976, S. 349–357.

AUGSTEIN, F., Frauen im Recht, in: Zeitmagazin 24, 1989, S. 30–38.

- BAJOHR, S./RÖDIGER-BAJOHR, K., Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945, in: *Kritische Justiz* 13, 1980, S. 39–50.
- BAUMRIND, D., Sex Differences in Moral Reasoning: Response to Walker's Conclusion That There Are None, in: *Child Development* 57, 1986, S. 511–521.
- BERNARDONI, C./WERNER, V., Erfolg statt Karriere. Einstellungen erfolgsorientierter Frauen zum beruflichen Aufstieg, Bonn 1985.
- BIERHOFF, H.-W./BUCK, E./KLEIN, R., Social Context and Perceived Justice, in: *Justice in Social Relations*, hrsg. von BIERHOFF, H.-W./COHEN, R. L./GREENBERG, J., New York 1986, S. 165–185.
- BISHOP, D. M./FRAZIER, C. E., The effects of gender on charge reduction, in: *Sociological Quarterly* 25, 1984, S. 385–396.
- BLANKENBURG, E., Haben Frauen ein anderes Rechtsbewußtsein als Männer? in: *Rechtsalltag von Frauen*, hrsg. von GERHARD, U./LIMBACH, J., Frankfurt a. M. 1988, S. 143–156.
- BÖHM, R., Der Kampf um die Zulassung der Frauen als Rechtsanwältinnen und zum Richteramt – aus historischer Sicht unter Berücksichtigung gegenwärtiger beschäftigungspolitischer Tendenzen, in: *Deutsche Richterzeitung* 64, 1986, S. 365–374.
- BRABECK, M., Moral Judgment: Theory and Research on Differences between Males und Females, in: *Developmental Review* 3, 1983, S. 274–291.
- BRAY, R. M./JOHNSON, D./CHILSTROM, J. Jr., Social Influence by Group Members With Minority Opinions: A Comparison of Hollander and Moscovici, in: *Journal of Personality and Social Psychology* 43, 1982, S. 78–88.
- BROUGHTON, J. M., Women's rationality and men's virtues: a critique of gender dualism in Gilligan's theory of moral development, in: *Social Research* 50, 1983, S. 597–642.
- BUNDESMINSTER DER JUSTIZ, Zahlen aus der Justiz, Bonn 1988.
- COOK, B. B., The path to the bench: ambition and attitudes of women in the law, in: *Trial* 19, 1983, S. 49–55.
- DALY, K., Rethinking Judicial Paternalism: Gender, Work-Family Relations, and Sentencing, in: *Gender & Society* 3, 1989, S. 9–36.
- DEAUX, K., From Individual Differences to Social Categories. Analysis of a Decade's Research on Gender, in: *American Psychologist* 39, 1984, S. 105–116.
- DEGENHARDT, A., Über die Genese psychischer Geschlechtsunterschiede, in: *Die Psychologie des 20. Jahrhunderts*, Band XI: Konsequenzen für die Pädagogik, hrsg. von SPIEL, W., Zürich 1980, S. 380–406.
- DER SPIEGEL, Nr. 40/1986.
- DEUTSCHER JURISTINNENBUND (Hrsg.), Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation (1900–1984), München. 1984.
- DÖBERT, R., Männliche Moral – weibliche Moral? in: *Frauensituation. Veränderungen in den letzten zwanzig Jahren*, hrsg. von GERHARDT, U./SCHÜTZE, Y., Frankfurt a. M. 1988, S. 81–113.
- DÜRKOP, M./HARDTMANN, G., Frauenkriminalität, in: *Kritische Justiz* 7, 1974, S. 219–236.
- EAGLY, A. H., Sex Differences in Influenceability, in: *Psychological Bulletin* 85, 1978, S. 86–116.
- EAGLY, A. H., Sex Differences in Social Behavior: A Social-Role Interpretation, Hillsdale 1987.
- EAGLY, A. H./WOOD, W./FISHBAUGH, L., Sex Differences in Conformity: Surveillance by the Group as a Determinant of Male Nonconformity, in: *Journal of Personality and Social Psychology* 40, 1981, S. 384–394.
- EAGLY, A. H./WOOD, W., Gender and Influenceability: Stereotype versus Behavior, in: *Women, Gender, and Social Psychology*, hrsg. von O'LEARY, V. E./UNGER, R. K./WALLSTON, B. S., Hillsdale 1985, S. 225–256.

- EISENBERG, N./LENNON, R., Sex differences in empathy and related capacities, in: *Psychological Bulletin* 94, 1983, S. 100–131.
- EPSTEIN, C. F., *Women in Law*, New York 1981.
- FABRICIUS-BRAND, M./BERGHAHN, S./SUDHÖLTER, K., *Juristinnen. Berichte, Fakten, Interviews*, Berlin 1982.
- FLOTHO, M., Richterpersönlichkeit und Richterauslese, in: *Deutsche Richterzeitung* 66, 1988, S. 167–171.
- FROMMEL, M., Heinz-Dilemma – Ein Prüfungsgespräch, in: *Rechtsproduktion und Rechtsbewußtsein*, hrsg. von BRYDE, B.-O./HOFFMANN-RIEM, W., Baden-Baden 1988, S. 173–176.
- GEISLER, R. & MARISSEN, N., Junge Frauen und Männer vor Gericht, Geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 40, 1988, S. 505–526.
- GERHARD, U., Warum Rechtsmeinungen und Unrechtserfahrungen von Frauen nicht zur Sprache kommen. Ein nicht nur methodisches Problem der Rechtstatsachenforschung, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 5, 1984, S. 220–234.
- GERHARDT, U., Frauenrolle und Rollenanalyse, in: *Frauensituation. Veränderungen in den letzten zwanzig Jahren*, hrsg. von GERHARDT, U./SCHÜTZE, Y., Frankfurt 1988, S. 45–80.
- GILLIGAN, C., *In a Different Voice. Psychological Theory and Women's Development*, Cambridge 1982.
- HAAN, N., Two Moralities in Action Contexts: Relationships to Thought, Ego Regulation, and Development, in: *Journal of Personality and Social Psychology* 36, 1978, S. 286–305.
- HAFFNER, S., Wife Abuse in West Germany, in: *Victimology* 2, 1977/78, S. 472–476.
- HAGAN, J./O'DONNELL, N., Sexual Stereotyping and Judicial Sentencing: A Legal Test of the Sociological Wisdom, in: *Canadian Journal of Sociology* 3, 1978, S. 309–319.
- HANDBUCH DER JUSTIZ. Die Träger und Organe der Rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland; hrsg. vom DEUTSCHEN RICHTERBUND, Heidelberg 1988.
- HASSELS, A., „Frauen in der Justiz“ – Vorstellung eines Forschungsprojekts, Beitrag zur Tagung „Juristische Berufsfelder im Wandel“ der Friedrich-Naumann-Stiftung vom 4. – 6. Juli 1988.
- HAUCH, M., Frauen als Hoffnungsträger? in: *Sexualpolitische Kontroversen*, hrsg. von PFÄFFLIN, F./SCHORSCH, E., Stuttgart 1987, S. 35–41.
- HAUG, F., Die Moral ist zweigeschlechtlich wie der Mensch. Zur Theorie weiblicher Vergesellschaftung, in: *Das Argument* 141, 1983, S. 653–673.
- HELDRIICH, A./SCHMIDTCHEN, G., *Gerechtigkeit als Beruf. Repräsentativumfrage unter jungen Juristen*, München 1982.
- HOLLANDER, E. P., *Leader, Groups, and Influence*, New York 1964.
- HYDE, J. S./LINN, M. C. (Hrsg.): *The Psychology of Gender. Advances through Meta-analysis*, Baltimore 1986.
- JACK, R./JACK, D. C., *Women Lawyers: Archetype and Alternatives*, in: *Fordham Law Review* LVII, 1989, S. 933–939.
- KAISER, G., Das Bild der Frau im neueren kriminologischen Schrifttum, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 98, 1986, S. 658–678.
- KANTER, R. M., Some Effects of Proportions on Group Life: Skewed Sex Ratios and Responses to Token Women, in: *American Journal of Sociology* 82, 1977, S. 965–990.
- KANTER, R. M., Reflections on women and the legal professions: A sociological perspective, in: *Harvard Women's Law Journal* 1, 1978, S. 1–17.
- KARSTEDT-HENKE, S., Die Frau – das konservative Wesen. Einige Anmerkungen zu dem Beitrag von G. Smaus „Einstellungen von Frauen zum Strafrecht:

Positives Rechtsbewußtsein?“ in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 6, 1985a, S. 299–304.

KARSTEDT-HENKE, S., Die Stützung von strafrechtlichen Normen und Sanktionen durch das Rechtsgefühl. Ein kognitionszentrierter Ansatz, in: Das sogenannte Rechtsgefühl. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 10, hrsg.: von LAMPE, G., Opladen 1985b, S. 210–239.

KAUPEN, W./RASEHORN, T., Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie: Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen, Neuwied 1971.

KAUPEN, W./VOLKS, H./WERLE, R., Compendium of Results of a Representative Survey among the German Population on Knowledge and Opinion of Law and Legal Institutions (KOL), Köln 1970.

KELLER, H. (Hrsg.): Geschlechtsunterschiede. Psychologische und physiologische Grundlagen der Geschlechterdifferenzierung, Weinheim 1979.

KLEIN-SCHÖNNEFELD, S., Zur Konstruktion des Rechtsbewußtseins von Frauen, in: Kriminologisches Journal 10, 1978, S. 248–263.

KOHLBERG, L., Stufe und Sequenz: Sozialisation unter dem Aspekt der kognitiven Entwicklung, in: KOHLBERG, L., Zur kognitiven Entwicklung des Kindes, Frankfurt 1969, S. 7–255.

KOHLBERG, L., Essays on Moral Development. Vol. 1/2, San Francisco 1981/84.

KOHLISS, A., Frauen in und vor der Justiz. Der lange Weg zu den Berufen der Rechtspflege, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 3, 1988, S. 115–127.

LAUTMANN, R., Negatives Rechtsbewußtsein. Über Geschlechtsdifferenzierungen in der juristischen Handlungsfähigkeit, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 1, 1980, S. 165–208.

LUCKE, D., Die Frauenforschung und ihre juristischen Abnehmer – zur rechtspraktischen Irrelevanz einer advokatorischen Wissenschaft, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 5, 1984, S. 203–219.

LYONS, N. P., Two Perspectives: On Self, Relationships, and Morality, in: Harvard Educational Review 53, 1983, S. 125–145.

MACCOBY, E. E./JACKLIN, C. N., The psychology of Sex Differences, Stanford 1974.

MAHNKOPF, U., Möglichkeiten der Kombination von Familie und Beruf bei Teilzeitarbeit und halber Stelle, aus der Sicht der Richterin, in: Frauen in juristischen Berufen – ein Brevier für Referendare und Referendarinnen, hrsg. vom HESSISCHEN MINISTER DER JUSTIZ, Wiesbaden 1987, S. 57–64.

MAJOHR, B./DEAUX, K., Individual Differences in Justice Behavior, in: Equity and Justice in Social Behavior, hrsg. von GREENBERG, J./COHEN, R. L., New York 1982, S. 43–76.

MENKEL-MEADOW, C., Excluded Voices: New Voices in the Legal Profession Making New Voices in the Law, in: University of Miami Law Review 42, 1987, S. 29–53.

MENKEL-MEADOW, C., Feminization of the Legal Profession. The Comparative Sociology of Women Lawyers, in: Lawyers in Society, Vol. 3: Comparative Theories, hrsg. von ABEL, R. L./LEWIS, P. S. C., Berkeley 1989, S. 196–255.

METZ-GÖCKEL, S., Strukturelle und personelle Gewalt gegen Frauen und die Schwierigkeiten ihrer Aufhebung, in: Das Verbrechenopfer, hrsg. von KIRCHHOFF, G. F./SESSAR, K., Bochum 1979, S. 415–434.

MIDDENDORF, W., Die Kriminalität der Frau im Wandel. Historische und kriminologische Aspekte, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 91, 1979, S. 192–223.

MOSCOVICI, S., Social Influence and Social Change. London 1976.

MOULDS, E. F., Chivalry and paternalism: disparities of treatment in the criminal justice system, in: Western Political Quarterly 31, 1978, S. 416–430.

MURPHY, J. M./GILLIGAN, C., Moral development in late adolescence and

- adulthood: A critique and reconstruction of Kohlberg's theory, in: *Human Development* 23, 1980, S. 77–104.
- NUNNER-WINKLER, G., Two Moralities? A critical discussion of an ethic of care and responsibility versus an ethic of rights and justice, in: *Morality, Moral Behavior, and Moral Development*, hrsg., von KURTINES, W. M./GEWIRTZ, J. L., New York 1984, S. 348–361.
- OSWALD, M./LANGER, W., Versuch eines integrierten Modells zur Strafzumessungsforschung: richterliche Urteilsprozesse und ihre Kontextbedingungen, in: *Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog*, hrsg. von PFEIFFER, Ch./OSWALD, M., Stuttgart 1989, S. 197–228.
- ROTTLEUTHNER, H., Das moralische Niveau des Strafrechts, in: *Rechtsproduktion und Rechtsbewußtsein*, hrsg. von BRYDE, B.-O./HOFFMANN-RIEM, W., Baden-Baden 1988, S. 155–171.
- SCHAFRAN, L. H., Documenting gender bias in the courts: the task force approach, in: *Judicature* 70, 1987, S. 280–290.
- SCHREINER, G., Ist die Zukunft weiblich? in: *DIE ZEIT*, 31, 1986, S. 39.
- SCHULTZ, U., Frauen im Recht. Wie männlich ist die Juristenschaft? Vortrag im Rahmen der Vortragsreihe „Frauen im Recht“ an der Fernuniversität – Gesamthochschule – Hagen, 1989.
- SCHÜTTE, W., Die Einübung des juristischen Denkens. Juristenausbildung als Sozialisationsprozeß, Frankfurt a. M., 1982.
- SCHÜTZE, Y., Mütterliche Erwerbstätigkeit und wissenschaftliche Forschung, in: *Frauensituation. Veränderungen in den letzten zwanzig Jahren*, hrsg. von GERHARDT, U./SCHÜTZE, Y., Frankfurt a. M. 1988, S. 114–138.
- SESSAR, K., Die Frau vor den Toren der Jurisprudenz, in: *Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie. Festschrift für Franz Pallin zum 80. Geburtstag*, hrsg. von MELNIZKY, W./MÜLLER, O. F., Wien 1989, S. 401–418.
- SLUPIK, V., Weibliche Moral versus männliche Gerechtigkeitsmathematik? Zum geschlechtsspezifischen Rechtsbewußtsein, in: *Rechtsproduktion und Rechtsbewußtsein*, hrsg. von BRYDE, B.-O./HOFFMANN-RIEM, W., Baden-Baden 1988, S. 221–238.
- SMAUS, G., Einstellungen von Frauen zum Strafrecht: „Positives Rechtsbewußtsein“? in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 5, 1984, S. 296–311.
- STEIN-HILBERS, M., Zur Frage der geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Strafverfolgung, in: *Kriminologisches Journal* 10, 1978, S. 281–291.
- STREMPEL, D., Frauen in der Justiz. Forschungsprojekt des Bundesministeriums der Justiz zu „Berufssituation, Karriereverläufen und Karrierechancen“, in: *Deutsche Richterzeitung* 66, 1988, S. 233–234.
- STRENG, F., Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung, Heidelberg 1984.
- TEUBNER, U., Vergewaltigung als gesellschaftliches Problem. Forderungen zu einer Reform des Sexualstrafrechts, in: *Rechtsalltag von Frauen*, hrsg. von GERHARD, U./LIMBACH, J., Frankfurt a. M. 1988, S. 79–90.
- UNGER, R. K., Toward a Redefinition of Sex and Gender, in: *American Psychologist* 34, 1979, S. 1085–1094.
- WALKER, L. J., Sex differences in the development of moral reasoning: a critical review, in: *Child Development* 55, 1984, S. 677–691.
- WALKER, L. J., *Moral orientations: a comparison of two models*, Baltimore 1987.
- WITTE, E. H., *Das Verhalten in Gruppensituationen. Ein theoretisches Konzept*, Göttingen 1979.

Dezember 1990

Leisewitzstraße 41
3000 Hannover 1